



Volksstaat Bayern

Administrative Regierung
in der Funktion des persistent objector - ius cogens -

www.volksstaat-bayern.info
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An alle Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland mit den Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland zur Beachtung und Verteilung und Beschränkung Ihrer Dienstbefugnisse auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG, sowie Verbot der Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt auf sich nach Abstammung, Geburt und Wohnsitznahme gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen des sich in Reorganisation und Restitution (status quo ante) befindenden bayerischen Staates Volksstaat Bayern.

- Protestnote/letter of protest
jura quaesita und jura singulorum - Die wohlerworbenen Staatsrechte des Volksstaates Bayern – von 1919 bis zur Gegenwart
- Übertragungsprotokolle an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Als Angehörige der indigenen, autochthonen deutschen Minderheit der Bayern wünschen wir uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

-ius postliminii quod ius cogens-

Mehr Informationen unter www.volksstaat-bayern.info, www.freistaat-preussen.world und www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Hauptstadt München, am 29. Februar 2020

Volksstaat Bayern
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Volksstaat Bayern der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des Volksstaates Bayern vom 14. August 1919, historisch bedingt im Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor Beginn der völkerrechtswidrigen „Verreichlichung“ durch die Weimarer Reichsverfassung und der späteren Einverleibung in das 3. Reich/BRD.



Volksstaat Bayern

Administrative Regierung
in der Funktion des persistent objector - ius cogens -

www.volksstaat-bayern.info
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

an
die alliierten Besatzungsmächte des 2. Weltkrieges

Protestnote / letter of protest

jura quaesita und jura singulorum - Die wohl erworbenen Staatsrechte des Volksstaates Bayern – von 1919 bis zur Gegenwart

Sehr geehrte Exzellenzen,

mit Eintritt des souveränen Staates Königreich Bayern – Unterzeichnerstaat der Genfer Konvention vom 30. Juni 1866 – im Jahre 1871 in das Deutsche Reich, behält Bayern seine eigene staatsrechtliche Persönlichkeit und seine selbständige Willens- und Handlungsfähigkeit.

Die hierdurch überlieferten, wohl erworbenen Staatsrechte jura quaesita und jura singulorum haben daher ihren positiven Grund in der historischen Tatsache, daß der bayerische Staat älter ist als das Deutsche Reich von 1871.

Nach dem 1. Weltkrieg:

König Ludwig III. (1845-1921, reg. 1912/13-1918) war nach der Revolution vom 7./8. November 1918 nicht mehr in der Lage, die Regierung in Bayern weiter zu führen. Er entband am 13. November 1918 mit der *Anifer Erklärung* die Beamten, Offiziere und Soldaten ihres Treueides:

„Zeit meines Lebens habe ich mit dem Volk und für das Volk gearbeitet. Die Sorge für das Wohl meines geliebten Bayern war stets mein höchstes Streben.

Nachdem ich infolge der Ereignisse der letzten Tage nicht mehr in der Lage bin die Regierung weiterzuführen, stelle ich allen Beamten, Offizieren und Soldaten die Weiterarbeit unter den gegebenen Verhältnissen frei und entbinde sie des mir geleisteten Treueides.

Anif den 13. November 1918.

Ludwig.“

Der Ablauf der Ereignisse und der Wortlaut der Erklärung schlossen jedoch eine Interpretation als Thronverzicht zu dieser Zeit aus.

Die Identität des Gliedstaates Bayern im Deutschen Reich/Deutschland wurde hingegen fortgeführt mit seiner neuen völkerrechtlichen Repräsentation durch das bayerische Volk, als Träger der Staatsgewalt, mit dem am **12. Januar 1919** und **2. Februar 1919** gewählten Landtag, durch Umsetzung des Vorläufigen Staatsgrundgesetz des Freistaates (Volksstaates) Bayern vom **17. März 1919**, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Volksstaat Bayern, Nr. 18., München, den 2. April 1919., Seite 109 ff.) in Verbindung mit dem Übergangsgesetz vom **28. März 1919**, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Volksstaat Bayern, Nr. 18., München, den 28. März 1919., Seite 113), bis hin zur, dem Freistaate Bayern gegebenen,

Verfassung vom 14. August 1919 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern, Nr. 58., München, den 15. September 1919., Seite 531 ff).

Zur prinzipiellen völkerrechtlichen Staatennachfolge ein Auszug aus *VÖLKERRECHT Band I, Dr. Georg Dahm, W. Kohlhammer Verlag Stuttgart, 1958, S.86:*

II. 1. Auch tief greifende Wandlungen der staatlichen Ordnung, auch der revolutionäre Umsturz läßt den Staat nicht erlöschen. So wie es nur darauf ankommt, daß überhaupt ein Gebiet und eine der Staatsgewalt unterworfenen Bevölkerung bleibt, so ist nur von Bedeutung, daß überhaupt eine selbständige Hoheitsgewalt weiterbesteht, nicht aber, wie sie im einzelnen aussieht. Der Staat ist nicht mit seiner Verfassung identisch. Die Revolution bringt keinen neuen Staat zum Entstehen, dessen Verhältnis zu der alten Staatsgewalt etwa nach den Regeln der Staatennachfolge zu beurteilen wäre, sondern sie läßt den Staat in seiner Identität und damit seine Rechte und Pflichten im Prinzip unberührt. Was sich ändert, ist nur seine völkerrechtliche Repräsentation, für die nunmehr seine neue Regierung zuständig ist.

Das bayerische Staatsvolk des Volksstaates Bayern wird mit seiner Bayerischen Verfassung vom 14. August 1919 zum neuen Souverän. Auch aus dem hierzu veröffentlichten Schriftverkehr¹ im Zeitraum vom 21. Juni 2018 bis 31. Juli 2018 mit dem Königshaus Wittelsbach, als Nachfolger von König Ludwig III, und den Alliierten des 2. Weltkrieges ist schlüssig zu folgern, daß das Königshaus Wittelsbach auf jegliche Ansprüche auf den Thron verzichtet.

Mit Antritt des völkerrechtlichen Erbes seines Vorgängerstaates bekommt der Volksstaat Bayern damit auch seine Völkervertragsrechte überliefert als eigenständiges Völkerrechtssubjekt kraft **eigenen** Rechts.

Die beurkundeten Staatsangehörigen des Volksstaates Bayern verteidigen daher gegenwärtig als sogenannter völkerrechtlich definierter **persistent objector** diese wohlerworbenen und zu keiner Zeit durch den Souverän aufgelösten Vertragsrechte im Völkerrecht – folglich sind **alle**, der Bayerischen Verfassung vom 14. August 1919 entgegenstehenden, gewohnheitsrechtlichen und besatzungsrechtlichen Übungen auf dem Staatsterritorium Bayerns seit dem 14. August 1919 mit Einsetzung der „Weimarer Republik“ auf Dauer **völkerrechtswidrig**.

Dieser Tatbestand **beschränkt** daher gegenwärtig die allein durch Effektivität (Gewohnheitsrecht) begründete Ausübung staatlicher Gewalt durch die Bundesrepublik Deutschland auf bayerischem Staatsterritorium, da sich der bayerische Staat seit dem 10. Dezember 2015 in völkerrechtlich erlaubter **Restitution/Reorganisation** befindet.

Die Verwaltung Nachkriegsbayern (Freistaat Bayern) nach dem 2. Weltkrieg mit seiner Verfassung vom 2. Dezember 1946, als Land der Bundesrepublik Deutschland (BRD):

Nach dem 2. Weltkrieg wurde gemäß Proklamation Nr. 2² – Artikel 1 - Militärregierung Deutschland-Amerikanische Zone vom 19. September 1945 (noch vor Inkrafttreten der Verfassung Nachkriegsbayerns am 8. Dezember 1946), innerhalb der Amerikanischen Besatzungszone u. a. das **Verwaltungsgebiet** Bayern gebildet, **„das von jetzt ab als Staat bezeichnet wird“**. Ein Verwaltungsgebiet ist jedoch kein souveräner Staat, sondern begründet sein Existenzrecht auf Besatzungs- und Gewohnheitsrecht.

Die amerikanische Militärregierung dachte nicht an die Rückgliederung der Pfalz nach Bayern, die unter der nationalsozialistischen Diktatur aus der bayerischen Verwaltung, als die Sonderstellung des Saargebietes am 30. Juni 1930 vorzeitig endete, herausgelöst wurde. Die Besatzer fügten das

¹ <https://volksstaat-bayern.info/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/2018>

² <https://www.lagis-hessen.de/img/edb/pdf/129-Q-10.pdf>

Bayerische Territorium (Pfalz) vielmehr in ein Gebilde namens Mittelrhein-Saar ein und überließen es französischer Besetzung.

*„Die staatsrechtliche Bedeutung der Proklamation Nr. 2 wurde und wird unterschiedlich beurteilt. Hoegner vertrat in seiner Regierungserklärung vom 22. Oktober 1945 die Auffassung, durch sie sei Bayern wieder als Staat anerkannt worden. In seinen Erinnerungen heißt es davon abweichend, Bayern sei durch sie als Staat neu geschaffen, also neu konstituiert worden. Undifferenziert wird die amerikanische Proklamation bis heute von Historikern und von Politikern als **Geburtsstunde Nachkriegsbayerns** bezeichnet.*

*Staatsrechtlich problematisch an diesen Interpretationen, die mit der Proklamation die Anerkennung bzw. Konstituierung bayerischer Staatlichkeit nach dem Kriegsende verknüpfen, ist jedoch, **daß die Existenz eines Staates auf dem Willen des eigenen Volkes beruhen muß**. Das ist bei der Proklamation Nr. 2 nicht der Fall. **Bayern war auch weiterhin kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Verwaltungsgebiet** mit weitreichenden, jedoch jederzeit revozierbaren staatlichen Befugnissen.*

Das wird auch noch an einem anderen Sachverhalt deutlich. Hoegner legte unter Bezug auf die Proklamation Nr. 2 am 20. Oktober 1945 im Ministerrat ein „Gesetz über die vorläufige Staatsgewalt in Bayern“ vor. Zur Begründung sagte er: „Nachdem Bayern wieder ein Staat geworden und als solcher anerkannt sei, bestehe die Notwendigkeit, die Grundzüge einer staatlichen Ordnung in einer Art Verfassung oder besser in einer vorläufigen Verfassung wieder festzulegen“. Die Militärregierung lehnte den Gesetzentwurf jedoch mit dem Hinweis ab, eine vorläufige Verfassung sei nicht notwendig, da die Direktiven der Militärregierung eine ausreichende Grundlage für die Staatsregierung darstellten. Damit betonten sie die Prärogative der Militärregierung und wiesen Hoegners Auffassung zurück, die Proklamation Nr. 2 als Quelle für die Begründung einer bayerischen Staatlichkeit zu interpretieren.“³

Nachkriegsbayern veröffentlicht auf seiner Seite des Bayerischen Landtags selbst,

„übte die amerikanische Militärregierung auch weiterhin die Oberhoheit aus und behielt sich beispielsweise die Genehmigung von Gesetzen vor“.

*Als sich kurz darauf die Gründung der Bundesrepublik Deutschland **durch die drei Westmächte** abzeichnete [...] ⁴*

und bestätigt damit, daß die BRD durch die drei Westmächte gegründet wurde.

Zwar regelt die Verfassung Nachkriegsbayerns von 1946 in Art. 6 den Erwerb der Staatsangehörigkeit, jedoch wurde das Gesetz über die Staatsangehörigkeit nicht erlassen, weil durch die amerikanische Militärregierung ein Einspruch erfolgte (Schreiben des „Deputy Military Governor“ General Lucius D. Clay vom 24.10.1946 an den Präsidenten der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung Dr. Michael Horlacher) in dem es u. a. heißt:

„... Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß die Militärregierung mit der Genehmigung der Verfassung in keiner Weise ihre Zustimmung zu einem Separatismus Bayerns oder eines anderen deutschen Staates erteilt. Der Gebrauch des Ausdrucks „bayerischer Staatsangehöriger“ wird daher nur anerkannt, wenn damit ein Staatsangehöriger Bayerns gemeint ist, der damit auch ein Staatsangehöriger Deutschlands ist, wie es durch den Alliierten Kontrollrat verwaltet wird, oder wie es später durch irgendeine deutsche Regierung verwaltet wird ... ⁵“

³ <http://www.bayerischer-ministerrat.de/?vol=hoe11&doc=hoe11aENLT> (Seite 38)

⁴ <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/verfassungsmedaille/die-bayerische-verfassung-von-1946/>

⁵ Ingo von Münch – Die deutsche Staatsangehörigkeit, De Gruyter, ISBN 978-3-89949-433-4, 2007, Seite 81ff

Der Ausdruck „bayerischer Staatsangehöriger“ verkommt damit durch Besatzungs-/Gewohnheitsrecht zum Euphemismus. Durch die vertragsgemäße/verfassungsgemäße Rechtsbeziehung zwischen Nachkriegsbayern und der BRD ist die Staatsangehörigkeit des 3. Reichs im Rechtsstand 5.2.1934 weiterzuführen und damit eine Verleihung der bayerischen Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Sinne grundsätzlich auszuschließen, was im Jahre 2016 durch das Bundesverfassungsgericht der BRD erneut bestätigt wird.

„In der Bundesrepublik Deutschland als auf der verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes beruhendem Nationalstaat sind die Länder nicht „Herren des Grundgesetzes. Für Sezessionsbestrebungen einzelner Länder ist unter dem Grundgesetz daher kein Raum. Sie verstoßen gegen die verfassungsmäßige Ordnung.“⁶

Mit Artikel 186 der Verfassung des Freistaats Bayern (Nachkriegsbayern) sollte am 2. Dezember 1946 die letzte tatsächliche staatliche Bayerische Verfassung vom 14. August 1919 des Volkes der Bayern – des Staates Volksstaat (Freistaat) Bayern, zu dem auch das Gebiet der Pfalz gehört – durch offenkundiges Besatzungsrecht aufgehoben werden. Durch Ausübung effektiver staatlicher Gewalt seit über 73 Jahren auf bayerischen Territorium will Nachkriegsbayern diese völkerrechtswidrige Praxis offenkundig im Gewohnheitsrecht auch für die Zukunft manifestieren und damit das völkerrechtlich bestehende Selbststimmungsrecht des Volkes der Bayern auslöschen.

Die beurkundeten bayerischen Staatsangehörigen, in der völkerrechtlichen **persistent objection**, rufen die internationale Staatengemeinschaft an und mahnen die **Völkerrechtswidrigkeit** dieser Praxis auf dem Staatsgebiet des Staates Volksstaat (Freistaat) Bayern an.

Die Bundesrepublik Deutschland mit Ihrer Verwaltung Nachkriegsbayern, kann sich anhand der zuvor genannten historischen und politischen Tatsachen auf dem Staatshoheitsgebiet des bayerischen Staates, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Volksstaat (Freistaat) Bayern, völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Völkerrechtssubjekts Königreich Bayern, Signatar der Genfer Konvention am 30. Juni 1866 und, im Rahmen des Deutschen Reichs von 1871, auch Signatar der Haager Landkriegsordnung, keine eigene Staatlichkeit ableiten, denn da, wo ein Staat ist, kann **kein** zweiter Staat sein!

Mit Inkrafttreten der Verfassung des Volksstaates (Freistaat) Bayern vom 14. August 1919 wurde u.a. völkervertragsrechtlich verbindlich festgeschrieben:

Das bayerische Volk hat durch den am 12. Januar und 2. Februar 1919 gewählten Landtag dem Freistaate Bayern diese Verfassung gegeben:

1. Abschnitt.

Staat, Staatsgebiet, Staatsgewalt.

§ 1.

¹Bayern ist ein Freistaat und Mitglied des Deutschen Reiches. Die bisherigen Landesteile Bayerns in ihrem Gesamtbestande bilden das Staatsgebiet.

²Die Landesfarben sind weiß und blau.

Als Souverän wird damit allein das bayerische Volk bestimmt und ist Träger der Staatsgewalt in Bayern. Die bayerischen Staatsbürger haben die Staatsangehörigkeit des Volksstaates (Freistaates) Bayern gemäß § 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913.

⁶ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. Dezember 2016 - 2BvR349/16 - Rn. (1-), http://www.bverfg.de/e/rk20161216_2bvr034916.html

Die vorkonstitutionelle Rechtslage aus dem Gliedstaat Königreich Bayern und aus dem ewigen Bund der Staaten, dem Deutschen Reich mit der Verfassung von 1871, ist in Bayern somit vertraglich in Kraft geblieben.

Der Volksstaat (Freistaat) Bayern hat sich auf **seinem** Staatsgebiet als völkerrechtlicher Nachfolger des Königreichs Bayern vollständig als Bundesstaat im Deutschen Reich konstituiert. Bayern hat seine staatliche Souveränität nach dem 1. Weltkrieg erhalten, mit eigener Staatsgewalt (Verfassung), eigenem Staatsvolk und Staatsgebiet noch zeitlich vor der ausschließlich durch Gewohnheitsrecht und Besatzungsrecht geleiteten Inkraftsetzung der „Weimarer Verfassung“ am 14. August 1919.

Folglich ist die völkerrechtliche Fortexistenz des bayerischen Staates, des Volksstaates (Freistaat) Bayern, im status quo ante (bellum), im vorkonstitutionellen Gebietsstand zum 30. Juli 1914 und im (historisch bedingten) Rechtsstand zum 12. August 1919, 2 Tage vor der gewohnheits- und besatzungsrechtlichen Überlagerung durch die Weimarer Republik, unstrittig, zumal die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Ländern, Rechtsnachfolgerin des 3. Reiches ist und das Deutsche Reich nicht untergegangen, sondern nach wie vor Rechtsfähigkeit besitzt.

„Es ist ein bitteres Urteil für Nazi-Opfer in Italien und deren Angehörigen. Vor italienischen Gerichten hatten sie Deutschland erfolgreich verklagt. Sie wollten individuelle Entschädigungen. Dem hat der Internationale Gerichtshof jetzt aber einen Riegel vorgeschoben. Die Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin des 3. Reiches dürfe nicht von Einzelpersonen verklagt werden, das verstoße gegen das Völkerrecht.“⁷

Orientierungssatz:

Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".

Sie [die Bundesrepublik Deutschland] beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363)), *fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes).*⁸

Die den Staatsangehörigen des Staates Volksstaat (Freistaat) Bayern durch jura singulorum und jura quaesita vertraglich zugesicherten, wohlervorbenen Souveränitäts-, Staats- und Bodenrechte können dem Einzelstaat nur durch Zustimmung entzogen werden, vgl. Laband Dr. Paul, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Erster Band, 3. Auflage, Freiburg 1895, 5. 110 ff.

Einer solchen Zustimmung durch das Staatsvolk der Bayern fehlt der völkerrechtliche Nachweis.

Auch wenn der Bundesrepublik Deutschland selbst Völkerrechtsfähigkeit zugesprochen und dadurch zu einem partiellen Völkerrechtssubjekt erhoben wird, daher auch unter dem gewohnheitsrechtlich geltenden Gewaltverbot steht, ist sie an das Interventionsverbot gegen die Staatsangehörigen des bayerischen Staates Volksstaat (Freistaat) Bayern auf dem Staatsterritorium Bayerns gebunden. Durch die völkerrechtlich erlaubte Restitution/Reorganisation Bayerns seit dem 10. Dezember 2015 ist der Bundesrepublik Deutschland auf bayerischem Gebiet in Folge der ausgeübten persistent objection der bayerischen Staatsangehörigen die völkerrechtliche Rolle als **verwaltende Macht**

⁷ Urteil IGH Den Haag vom 03.02.2012

⁸ <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv036001.html#Opinion>, Urteil vom 31.07.1973 BVerfGE 36,1 - Grundlagenvertrag

gemäß Art. 73 UN-Charta bis zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung Bayerns (Abschluß der Reorganisation) zugewiesen.

Vgl. hierzu die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes, WD 2 - 3000 - 063/16:

„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN-Charta die Vorbereitung der staatlichen Unabhängig des betreffenden Hoheitsgebietes. (...)

Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung hat gemäß Art. 73 VN-Charta zur Folge, dass das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.

Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.“

Der Volksstaat (Freistaat) Bayern, in völkerrechtlich begründeter Reorganisation, steht in **keiner** vertraglichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder zu Nachkriegsbayern und beruft sich daher legitim unter Anwendung des Art. 73 der UN-Charta auf das **Selbstbestimmungsrecht der Völker**:

Jedes Volk hat ein Recht auf Selbstbestimmung. Dieses Recht auf Selbstbestimmung wurde von der BRD mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1553), in Kraft getreten für die BRD am 15. November 1973, völkerrechtlich verbindlich anerkannt.

Artikel 1:

*(1) **Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.** Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.*

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen.

In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Als Vertragsmitglied der UN hat sich die BRD verpflichtet, als heiligen Auftrag, die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Das Staatsgebiet des Volksstaates (Freistaat) Bayern ist durch die Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907, in den Gebietsgrenzen vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, völkervertragsrechtlich geschützt.

Jegliche Gleichsetzung der beurkundeten bayerischen Staatsangehörigen mit Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in Weiterführung der nationalsozialistischen Verordnung des 3. Reichs über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934,

führt somit zu einem Anzeigetatbestand im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, in Kraft getreten für die BRD am 30. Juni 2002.

Die Verpflichtung der alliierten Westmächte des 2. Weltkrieges zur völkerrechtlichen Restitution in Deutschland wurde durch die Besetzung nach dem 2. Weltkrieg völkerrechtlich übernommen (restitutive Besatzermächte). Folglich ist die eingesetzte verwaltende Macht "Bundesrepublik Deutschland mit Nachkriegsbayern" gemäß Art. 73 VN-Charta nun **dringend anzuweisen**, ihre hybride Kriegsführung und offenen Kampfhandlungen unter vorgetäuschter "Rechtsstaatlichkeit" gegen das indigene deutsche Volk der Bayern einzustellen, die bisherigen Opfer zu rehabilitieren und den sich in Reorganisation befindenden Volksstaat Bayern mit seinen ca. 13.000.000 Staatsangehörigen in seinen völkerrechtlichen Anstrengungen zur Wiederherstellung seiner Verwaltung und Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen.

Wir fordern unsere Bodenrechte an dem bayerischen Land ein, welche durch die Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907, in den Gebietsgrenzen vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, völkervertragsrechtlich geschützt sind!

Das bayerische Land, der Grund und Boden gehört den Erben, dem autochthonen, indigenen Volk der Bayern!

Wir fordern unabdingbar dazu auf – sich unverzüglich für die Menschenrechte und Vertragsrechte des indigenen deutschen Volkes der Bayern stark zu machen, auf der Grundlage unserer Verfassung des **Volksstaates Bayern** vom 14. August 1919 und damit die Wiederherstellung unserer Rechtsstaatlichkeit und die Wiederherstellung des durch fremde Mächte nicht auflösbaren Völkerrechtssubjekts Volksstaat Bayern gemäß völkerrechtlich begründeter **Restitutionspflicht im Status quo ante (bellum)** unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschlands vom 27. November 2016 (**AzRR**) mit allen Mitteln zu unterstützen.

Den nachgewiesenen Staatsangehörigen des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Volksstaat Bayern nach Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme und allen vermuteten Deutschen, die auf Grund Ihrer Abstammung das Recht auf die Staatsangehörigkeit des Staates Volksstaat Bayern besitzen, ist **das Heimkehrerrecht – ius postliminii – auf ihren Grund und Boden** zu gewähren.

Der Volksstaat Bayern, das unauflösbare Völkerrechtssubjekt, möchte als freies, friedliches und neutrales Mitglied in die Weltvölkergemeinschaft zurückkehren.

Eine weitere Besetzung durch die Fremdverwaltung BRD ist keinesfalls mehr gerechtfertigt!
- ius postliminii quod ius cogens -

Die Zukunft gehört den Patrioten. Die Zukunft gehört souveränen und unabhängigen Nationen, die ihre Bürger schützen, ihre Nachbarn respektieren und die Unterschiede ehren, die jedes Land besonders und einzigartig machen.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://volksstaat-bayern.info>.

Hauptstadt München, am 29. Februar 2020
BdI 29-02-2020/029

Hochachtungsvoll



Monika a.d.F. Sedlmeier

Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001

29.02.2020 16:33

Name : Poststelle

Fax :

Empf.-Nr. 047
 Empfangsdatum und -zeit 29.02.2020 16:02
 Starten /Fertigst. 29.02.2020 16:02 /29.02.2020 16:33
 Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.

Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob

Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
047	29.02	16:02	Send	03083051050	02:32	009/009	OK <i>USA</i>
047	29.02	16:10	Send	0892809998	00:00	000/009	Keine Ant
047	29.02	16:14	Send	0074956060766	02:41	009/009	OK <i>RU</i>
047	29.02	16:18	Send	0302299397	06:12	009/009	OK <i>RU</i>
047	29.02	16:25	Send	03020457571	02:26	009/009	OK <i>GB</i>
047	29.02	16:29	Send	030590039067	03:56	009/009	OK <i>F</i>



Freistaat Bayern
 Ministerium für Inneres, Justiz und Verbraucherschutz
 www.stm.bayern.de
 www.stm.bayern.de

Diplomatische Korrespondenz
 29.02.2020 16:02
 Protokolle/Letter of protest: jura quanta und jura singula - Die wahlwerbenden
 Staatsrechte des Volksstaates Bayern

Exzerpt:

Der Bereich des Außen der administrativen Regierung des Staates Volksstaat Bayern erlisst den Präsidenten und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Präsidenten und der Botschaft der Russischen Föderation, dem Premierminister und der Russisch-Deutschen Konsulats-Großbotschaften und München sowie dem Präsidenten und der Botschaft der Französischen Republik seine besten Empfehlungen und bittet sich, sie über die Vollzüge der Protokolle/Letter of protest vom 25. Februar 2020 in Kenntnis zu setzen und um Beachtung und Stellungnahme zu bitten.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

Der Bereich des Außen des Freistaates Bayern bittet die Botschaften seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Volksstaat Bayern Deutsches Reich / Deutschland
 Bereich des Außen, Johann Karl Rottloff u.L., 1 1 6 9 1
 Postfach 71 | 80339 München, Am Erdingerpark 9 | 407711 Ludwigshafen